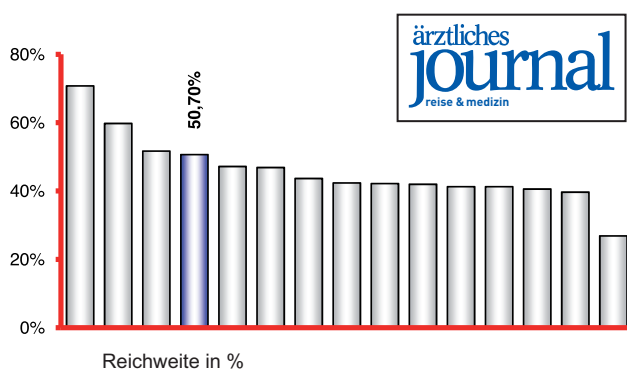
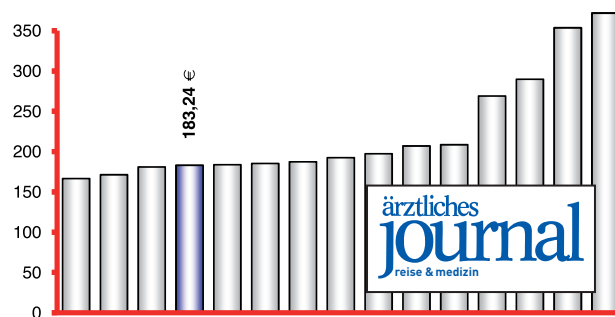


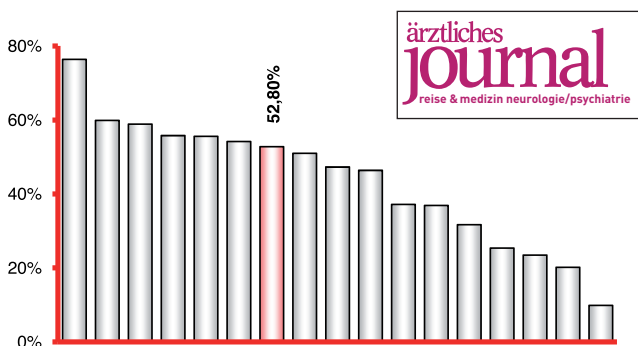
# Leseranalyse (LA-MED)



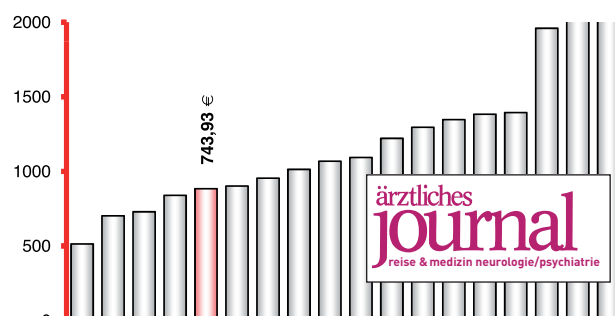
Reichweite in %



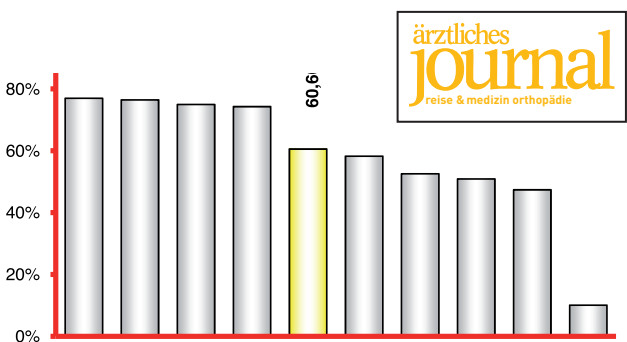
1.000 Kontaktpreis



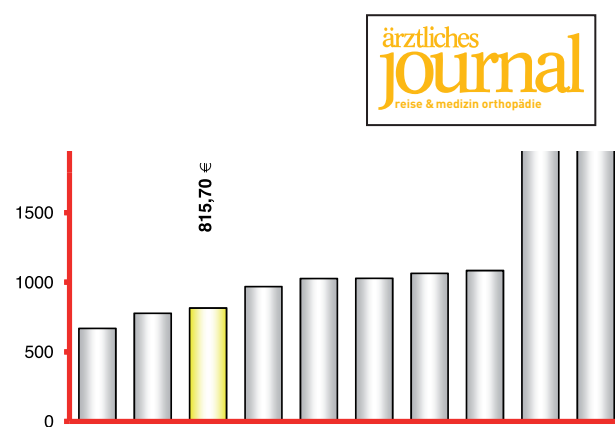
Reichweite in %



1.000 Kontaktpreis



Reichweite in %



1.000 Kontaktpreis

Quelle: LA-MED 2008/2009

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- An die Aufnahme von Anzeigen oder Beilagen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift ist der Verlag nur bei entsprechender Vereinbarung gebunden. Für nicht veröffentlichte Anzeigen oder Beilagen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit ist Schadensersatz ausgeschlossen.
- Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung für den Leser nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ als solche kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe – wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe des Verlages abzulehnen oder zu widerrufen. Beilagenaufträge sind erst nach Vorlage eines Musters bindend und dürfen keine Fremdanzeigen enthalten.
- Alle Preisnachlässe beziehen sich auf die im Kalenderjahr abgewickelten Aufträge. Auftragsverlängerungen, respektive Auftragsminderungen, werden durch Rabattnachberechnungen berücksichtigt.
- Der Auftraggeber hat für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckunterlagen zu sorgen. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Herstellung erforderlicher Druckdaten und Reproduktionen, sowie Satzkosten für abgestellte Anzeigen stellt der Verlag gesondert in Rechnung. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung zurückgesandt. Die Pflicht zu deren Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- Probeabzüge werden nur auf Verlangen geliefert. Soweit Probeabzüge geliefert werden, wird der Verlag den Auftraggeber im Rahmen dieser Lieferung darauf hinweisen, dass eine Rücksendung, die nicht innerhalb der gestellten Frist erfolgt, als Einverständnis des Auftraggebers angesehen wird.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck von Anzeigen Anspruch auf eine Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Der Anspruch auf Zahlungsminderung setzt allerdings die erfolglose Aufforderung einer Nacherfüllung durch den Auftraggeber voraus. Eine derartige Aufforderung zur Nacherfüllung entfällt dann, wenn der Anzeigenzweck nicht mehr erreicht werden kann. Ausgenommen hiervon sind Kontrollangaben. Die Rechnung mit Beleg wird spätestens am 05. Tag des auf die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Monats erteilt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung anlaufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.
- Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages zurückstellen. Dem Verlag steht das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen.
- Bei Anzeigenverträgen durch eine Agentur gilt folgendes:
  - Zur Sicherung sämtlicher bestehender, künftiger, auch bedingter oder befristeter Ansprüche des Verlages gegen die Agentur tritt die Agentur bereits jetzt ihre Forderungen gegen ihren Auftraggeber aus dem Auftrag im Zusammenhang mit der bei dem Verlag geschalteten Anzeige an den Verlag ab. Der Agentur ist es bis zum Widerruf durch den Verlag gestattet, die an den Verlag abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen. Der Verlag ist nach beliebigem Ermessen berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Agentur dem Drittschuldner bekanntzugeben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis der Agentur. Auf Verlangen des Verlages hat die Agentur den Drittschuldner anzuhalten, die geschuldeten Beträge ausschließlich auf ein von dem Verlag benanntes Konto einzuzahlen. Soweit dennoch auf die abgetretenen Forderungen Zahlungen von der Agentur selbst oder bei einem Kreditinstitut der Agentur eingehen, ist die Agentur verpflichtet, dem Verlag die Eingänge unverzüglich unter Angabe der betreffenden Forderungen anzuzeigen und zu erstatten. Die Agentur verpflichtet sich die Abtretbarkeit der Forderung gegen ihren Auftraggeber nicht auszuschließen oder einzuschränken und die Forderung auch nicht an Dritte abzutreten.
  - Ein Aufgaberückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auftragshöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20% sinkt.
  - Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.
- Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.